



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Michael Kleinhans
Leiter der Abteilung 4

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Herr Kalkmann

Informationsverbund Asyl e.V.

- per e-mail -

HAUSANSCHRIFT Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
POSTANSCHRIFT 90343 Nürnberg

TEL
FAX

E-MAIL
INTERNET www.bamf.de

DATUM 17.07.2008

MEIN ZEICHEN 5074360-1 - 499

BETREFF

IHR ZEICHEN

ANLAGEN

Sehr geehrter Herr Kalkmann,

beigefügt übersende ich Ihnen die wiederholende Verfügung zu dem von Ihnen ins Internet eingestellten Bescheid des Bundesamtes vom 01.02.2008 zur medizinischen Versorgung im Westjordanland. Die wiederholende Verfügung, die den Tenor und die Bestandskraft des Bescheides unberührt lässt, wurde erlassen, da die Begründung des Bescheides vom 01.02.2008 Formulierungen enthält, die nicht zutreffen und vom Bundesamt bedauert werden.

Ich bitte Sie daher wie zugesagt in Ihrem Internet-Auftritt den Bescheid durch die wiederholende Verfügung zu ersetzen. Zur Erklärung der Änderung bitte ich, dieses Anschreiben ebenfalls einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kleinhans

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahn: U1, U11 bis Frankenstraße
Tram: Linie 7, Bayerstraße
Bus: Linie 65, Hiroshimaplatz

BANKVERBINDUNG Kontoinhaber: Bundeskasse Weiden
Kontonummer: 750 010 07
Bankleitzahl: 750 000 00
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750



WIEDERHOLENDE VERFÜGUNG

In dem Asylverfahren der

wohnhaft:

vertreten durch:

wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 01.02.2008, Az.: 5074360-1 – 499, bestandskräftig seit 04.02.2008, in der Begründung Formulierungen enthält, die nicht zutreffen. Deshalb ergeht folgende wiederholende Verfügung mit geänderter Begründung :

1. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) liegt hinsichtlich des durch Israel besetzten palästinensischen Autonomiegebietes (Westbank) vor, im Übrigen liegen Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2-7 Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Der Bescheid des Bundesamtes vom 02.09.2004 wird für die darin benannten Antragsteller zu 1., 3. und 4. in Ziffer 3 aufgehoben.

Begründung:

Die Antragsteller, staatenlose Palästinenser aus dem Westjordanland, beantragten am 15.01.2004 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 02.09.2004 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass in den Personen der Antragsteller zu 1. bis zu 4. Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Antragsteller wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihnen die Abschiebung nach Israel angedroht.

Am 20.09.2004 wurde hiergegen bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben.

Im Verlaufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden Tatsachen vorgetragen, die ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des durch Israel besetzten palästinensischen Autonomiegebietes (Westbank) begründen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG liegen nicht vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter droht. Dieses Abschiebungsverbot gilt auch wenn dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG können nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: BVerwGE 104, 265) vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, und hinsichtlich § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Diese Gefahren drohen den Antragstellern bei einer Rückkehr in die Westbank nicht.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des durch Israel besetzten palästinensischen Autonomiegebietes (Westbank) für die Antragsteller vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht,

wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Für den Antragsteller zu 1. wurden folgende Diagnosen gestellt:

- Angina Pectoris (I 20.9)
- Essentielle Hypertonie (I 10.00)
- Schlafapnoe-Syndrom (G 47.39)
- Diabetes mellitus Typ 2 (E 11.90) Steatosis hepatis
- Adipositas permagna (I 66.0)

Eine medikamentöse Behandlung wird bei mit ACE-Hemmer durchgeführt. Ein Atemgerät wurde verordnet. Die Diabete mellitus wird diätisch behandelt. Das Schlafapnoe-Syndrom ist die häufigste organisch begründete schlafbezogene Atmungsstörung. Ein Schlafapnoe-Syndrom kann bis zu 400 mal pro Nacht zu einem Atemstillstand (Apnoe) führen. Daraus folgt jeweils ein akuter Sauerstoffmangel im Körper, der den Blutdruck in die Höhe treibt. Die Betroffenen leiden tagsüber nicht nur unter extremer Einschlafneigung, sie laufen auch Gefahr, vorzeitig durch Herzinfarkt oder Schlaganfall zur sterben. Die Lebenserwartung ist deutlich verkürzt.

Bei leichten Formen der Schlafapnoe kann eine Medikation mit Theophyllin hilfreich sein. So wie dies beim Antragsteller neben der Bereitstellung eines Atemgerätes der Fall ist. Bei schweren Formen der Schlafapnoe müssen zusätzlich noch die Begleiterscheinungen medikamentös behandelt werden. Das ist insbesondere die Hypertonie in Lungen- und Körperarterien. Dem Antragsteller wurde Acebon, Symbicort, Foradil und Euphylong verordnet. Bei der Atemwegsüberdruckbeatmung muss der Betroffene während der ganzen Nacht eine dicht schließende Atemmaske tragen. Über diese Maske wird die ganze Nacht kontinuierlich Luft zugeführt, die aus einem elektrisch betriebenen Druckgenerator kommt. So ist es beim Antragsteller der Fall.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt vor der Abschiebung in einen Staat, in dem für den Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine solche Gefahr liegt u.a. dann vor, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Erheblich in diesem Sinne ist die Gefahr, wenn der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändert würde. Das Merkmal konkret erfordert, dass der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in einen Abschiebestaat in diese Lage käme, weil dort unzureichende Behandlungsmöglichkeiten seines Leidens bestünden und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch genommen werden könnte. Eine derartig zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlungsmöglichkeiten auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht selbst dann, wenn die notwendi-

ge Behandlung und Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist.

Der Antragsteller zu 1. kann in der Westbank die notwendige Behandlung und Medikation nicht erhalten.

Bei der Antragstellerin zu 3. besteht eine Absencenepilepsie mit medikamentöser Einstellung. Epilepsie wird mit speziellen Medikamenten (Antiepileptika) behandelt, da sonst die Gefahr besteht, dass die Anfälle in Zukunft noch häufiger auftreten.

Bei der Diagnose Absencenepilepsie sollte die medikamentöse Behandlung sofort ohne Verzug begonnen werden, da sich in der Regel schon in der Zeit vor der Diagnosestellung viele Anfälle ereignet haben. Bei der medikamentösen Behandlung wird die Übererregbarkeit von Nervenzellen herabgesetzt oder es werden Hemmmechanismen verstärkt. Vor allem Medikamente, die über den GABA-Stoffwechsel wirken, werden verschrieben. GABA (Gamma-Aminobuttersäure) ist der wichtigste anfallshemmende Überträgerstoff im Gehirn. Voraussetzung für eine erfolgreiche Therapie sind die regelmäßige Einnahme und ärztliche Kontrollen.

Zusätzlich werden EEG-Kontrollen und Laborbestimmungen des Medikamenten-Blutspiegels durchgeführt. Diese Behandlungsformen werden bei der Antragstellerin zu 3., wie dies aus dem Entlassungsbericht der Pleißental Klinik GmbH vom 18.08.2006 ersichtlich ist, durchgeführt.

Der Antragstellerin zu 3. ist der kontinuierliche Zugang zu den Einrichtungen des Gesundheitswesens im besetzten Gebiet - Westbank- unmöglich.

Beim Antragsteller zu 4. wurde am 27.06.2007 eine Linsenaspiration durchgeführt und weitere Kontrollen in der Abteilung für Kinder- und Neuroophthalmologie sind erforderlich.

Kinder, die mit trüben Linsen in einem oder beiden Augen geboren werden (kongenitale Katarakte) haben ein eingeschränktes Sehvermögen oder sind blind. Ein Katarakt verhindert die normale Entwicklung des Auges und führt zu einer Sehschwäche (Amblyopie), bei der das geschädigte Auge trotz einer geeigneten Brille nicht richtig sieht. Für den Erfolg der Lentektomie sind neben einer rechtzeitigen Operation eine gute orthoptische Nachbehandlung und Kontaktlinsenversorgung wichtig.

Angesichts dessen, dass 75% der palästinensischen Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze leben, fehlen in den meisten Fällen die finanziellen Mittel, um eine ärztliche Behandlung oder auch nur Medikamente bezahlen zu können. Für Bedürftige nahezu kostenfrei arbeitende Organisationen, wie z.B. die „Volksambulanzen“, sind mangels Ausstattung keine Alternative, da sie dem Bedarf nicht im Ansatz gerecht werden können.

Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG liegen für die Antragsteller zu 1. bis zu 3. vor.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Da den Ausländern gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wurde mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung am 04.02.2008 bestandskräftig.

Im Auftrag